

In Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG ist für eine Anwendung des § 74 StGB kein Raum. Es ist vielmehr nur eine dem Strafrahmen des § 2 Abs. 1 VESchG zu entnehmende Strafe festzusetzen.

Neben einer Bestrafung aus § b oder § 2 Abs. 2 Buchstabe b VESchG ist die Bestrafung wegen minder schwerer Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum bei Tatmehrheit nach dem Strafgesetzbuch oder anderen Strafgesetzen möglich.

5. Mehrere weniger schwere Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum können sich als ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 1 VESchG darstellen, wenn nicht mindestens zwei Teilhandlungen so schwerwiegend sind, daß jede von ihnen die Anwendung des VESchG erfordert und damit die Bestrafung nach § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes notwendig ist.
6. Eine Bestrafung nach § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG ist nur möglich, wenn die vorausgegangene Bestrafung auf Grund des VESchG erfolgt ist. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Anwendung des VESchG auf die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung nach den Gesichtspunkten dieser Richtlinie gerechtfertigt war, wenn die Bestrafung vor dem 11. Juni 1953 erfolgt ist.

### III. Gesetze zum Schutze der Volkswirtschaft

#### 1. Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung)

vom 33. September 1948 (&V0B1. S. 439)

##### i. d. F. der Verordnung vom 39. Okt. 1953 (GBl. S. 1071)

Um die Grundlagen der neuen demokratischen Wirtschaftsordnung zu festigen, das Verantwortungsbewußt-